

# **Satzung**

## **zur Regelung des Einsammelns und Beförderns der in der Stadt Tegernsee anfallenden Abfälle (AbfEBS)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Miesbach zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Restabfällen und der Erhebung von Gebühren auf die Stadt Tegernsee erläßt die Stadt Tegernsee mit Beschluß des Stadtrates vom 6. Juli 2006 folgende Satzung:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle (Biomüll) sind organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Restabfallentsorgungseinrichtung der Stadt Tegernsee hat die Menge der bei ihm anfallenden Restabfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(3) Die Stadt wirkt bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus verwerteten Abfällen gefördert wird. Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsverordnung des Landkreises Miesbach zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Restabfällen und der Erhebung von Gebühren auf die Stadt Tegernsee, der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Miesbach (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) und dieser Satzung, die in ihrem Gebiet anfallenden Restabfälle und befördert sie zu den vom Landkreis Miesbach festgelegten Abfallentsorgungsanlagen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
    - Abfälle, die nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
    - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
    - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
    - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)
  - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);
4. Alttautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien;
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben sowie Fäkalschlämme und Fäkalien;
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden (z.B. Verkaufsverpackungen);
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Restabfallbehältnissen gesammelt oder nicht mit dem Restabfallfahrzeug transportiert werden können;
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme;
4. Abfälle zur Verwertung, soweit sie durch das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen im Bring- und/oder Holsystem durch den Landkreis entsorgt werden.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (*Absatz 2*), dürfen sie nicht ohne besondere Vereinbarung mit der Stadt dieser zur Entsorgung überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

(5) Für die Entsorgung der in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle gilt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Miesbach (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS).

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie alle sonstigen Erzeuger und Besitzer von Restabfällen haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Restabfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Restabfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Restabfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Restabfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken ausnahmsweise überlassungspflichtige Restabfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Stadtgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle) besteht Überlassungspflicht an die Stadt. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Restabfälle. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Restabfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Stadt bzw. deren Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

(3) Werden die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehältniskapazität nach § 12 Abs. 1 und 2 nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehältniskapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Restabfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

Der Restabfall geht mit dem Verladen auf das Restabfallfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. Im Restabfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1) Die von der Stadt zu entsorgenden Restabfälle werden im Holsystem eingesammelt und zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht. Zur Restabfallabfuhr zählen auch das Einsammeln und Befördern von hausmüllähnlichem Restabfall aus Gewerbe- und Industriebetrieben in zugelassenen Restabfallbehältnissen nach § 11 Abs. 1.

(2) Wertstoffe, für die der Landkreis oder das von ihm beauftragte Unternehmen eine zumutbare Entsorgungsmöglichkeit anbietet, dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Dies gilt auch für Stoffe, die in Erfüllung gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Pflichten von der Wirtschaft zurückgenommen werden. Restabfallbehälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht geleert.

## **§ 11**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung**

(1) Abfall zur Beseitigung (Restabfall) ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. graue Restmülltonnen mit                            | 60 l Füllraum,    |
| 2. graue Restmülltonnen mit                            | 80 l Füllraum,    |
| 3. graue Restmülltonnen mit                            | 120 l Füllraum,   |
| 4. graue Restmülltonnen mit                            | 240 l Füllraum,   |
| 5. Restmüllgroßbehälter mit                            | 770 l Füllraum,   |
| 6. Restmüllgroßbehälter mit                            | 1.100 l Füllraum, |
| 7. Restmüllsäcke mit ca.<br>(Aufdruck Stadt Tegernsee) | 110 l Füllraum.   |

(2) Für die Abholung durch die Restabfallabfuhr sind die Restabfälle in den, für die Kammschüttung geeigneten, Restabfallbehältnissen (Euro-Norm) bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht geleert.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restabfallsäcken neben den zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Restabfallsäcke mit dem Aufdruck "Stadt Tegernsee" können bei der Stadtkasse Tegernsee oder am Müllfahrzeug erworben werden.

(4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Behältern aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 12

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse**

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 6 vorhanden sein; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 15 Litern / Woche zur Verfügung stehen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 muß für Privathaushalte eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 5 Litern pro Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehältniskapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als anschlusspflichtigen Grundstücken	3,0 l je Beschäftigten
<u>zusätzlich:</u>	
a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett / Platz
b) Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 Liter je Schüler / Kind.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt die Zuschläge nach a) bis d) verringern.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehältniskapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Stadt für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 2 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und mit einer gut sichtbar angebrachten, gültigen Gebühren- bzw. Kontrollmarke zu versehen. Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten von den Sammelfahrzeugen angefahren werden können, sind die Sammelbehälter auf Verlangen der Stadt von den Überlassungspflichtigen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken (Aufdruck "Stadt Tegernsee") nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 anstatt der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 6 zugelassenen Sammelbehälter erlauben. Die Zahl der Säcke wird so festgelegt, dass im Jahresdurchschnitt die Mindestbehältniskapazität nach Absatz 1 und 2 erreicht wird; jedoch wird mindestens je 14 Tage ein Sack zur Verfügung gestellt.

## **§ 13**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr**

(1) Der Restmüll wird vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebiets vorgesehene Wochentag wird, soweit möglich, von der Stadt bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung aus betriebstechnischen Gründen am vorhergehenden oder dem folgenden Werktag.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Gewerbebetriebe (Hotels, Gaststätten) eine kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abfuhrhythmus kann nur zum Quartalsende gegen Rückgabe der alten Gebührenmarke und höchstens zweimal pro Jahr geändert werden.

## **3. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den Amtstafeln. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

## **§ 15**

### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 3 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in § 11 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 12) zuwiderhandelt,

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.



## **§ 17**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Einsammelns und Beförderns der in der Stadt Tegernsee anfallenden Abfälle (AbfEBS) vom 3. Dezember 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Im Übrigen, besonders für Altpapier, Alttextilien, Grün- und Gartenabfälle (Biomüll), Sperrmüll und Problemabfälle gilt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Miesbach (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS).